

**Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen**

Vorlage
für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 08.06.2017

Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 15 „Wahner Heide“

hier: Bodensanierungsverfahren Schießstand Rottweil in Troisdorf

Das im Eigentum der Tropark befindliche Grundstück des stillgelegten Schießstandes Rottweil (ca. 76.500 m²) liegt am nordwestlichen Rand von Troisdorf Mitte im Eschmarer Wald.

Der Schießstand war ca. 80 Jahre in Betrieb und wurde als kombinierte Trap-, Skeet- und Parcoursanlage mit vollautomatischen Wurfmaschinen genutzt. Außerdem befanden sich im südöstlichen Geländeteil eine Kugelbahn sowie ein Kleinkaliber- und Pistolenschießstand. Die Flächen nördlich und westlich der Schutzwälle, die in Hauptschussrichtung der kombinierten Trap- und Skeetanlage liegen, stellen Depositionsbereiche des als Munition verwendeten Bleischrots dar.

Das Gelände des Schießstandes selbst liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans T 175, Blatt 4a und ist als Industriegebiet ausgewiesen (ca. 1,69 ha). Die Streuzone des Schießstandes (ca. 3,61 ha) liegt im baulichen Außenbereich und ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Im Bereich des Schießstandes und innerhalb der Streuzone wurden stark erhöhte Konzentrationen an Blei, Arsen und Antimon (PAK nur im Bereich der Trap-, Skeet- und Parcoursanlage) vorwiegend in der oberflächennahen Bodenzone aus einer Tiefe von 0 – 0,1 m nachgewiesen. Diese erfordern zur Vermeidung etwaiger Umweltschäden eine Bodensanierung. Aktuell liegt keine signifikante Grundwasserbelastung durch Blei oder andere Schadstoffe vor. Ohne eine fachgerechte Bodensanierung ist mit einem Eintritt von Schwermetallen ins Grundwasser zu rechnen.

Als fachliche Grundlage für die Bodensanierung wurden über mehrere Jahre umfangreiche Voruntersuchungen und Beprobungen in enger Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis als Unterer Bodenschutzbehörde und Unterer Naturschutzbehörde durchgeführt. Ziel dieser Untersuchungen war es auch, den Umfang der notwendigen Sanierungsarbeiten innerhalb der Streuzone anhand der hierfür zugrundezulegenden Belastungsgrenzwerte räumlich konkret zu verorten.

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein Sanierungsverfahren nach Bundesbodenschutzgesetz in der Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Zuständige Benehmensbehörde hinsichtlich Eingriffsregelung, Natura2000 und Artenschutz ist die Untere Naturschutzbehörde. Die notwendige Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes für die Sanierung innerhalb der Streuzone wird aufgrund der Konzentrationswirkung des Bodensanierungsverfahrens in der bodenschutzrechtlichen Genehmigung integriert.

Die Streuzone liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 15 „Wahner Heide“ und ist darin als Landschaftsschutzgebiet „Stadtwald Troisdorf“ festgesetzt. Bestandteil des Antrages sind ein Landschaftspflegerischer Begleitplan so-

wie ein Artenschutzgutachten des Planungsbüros Nardus (siehe anliegende Auszüge).

Die Bodensanierung erfordert eine Rodung des kompletten Baum-/Waldbestandes auf einer Fläche von ca. 3,61 ha. Hierbei handelt es zum überwiegenden Teil um Kiefernforste mit geringem bis mittlerem Baumholz und um standortgerechte Laubholzforste ebenfalls mit geringem bis mittlerem Baumholz. In Abhängigkeit der örtlichen Bodenbelastungswerte erfolgt nach der Stubbenrodung ein Abtrag des kontaminierten Bodens bis in eine Tiefe von ca. 40-50cm.

Die Frage, wohin der kontaminierte Boden entsorgt wird, hat in den umfangreichen und im Übrigen sehr konstruktiven Vorplanungsbesprechungen großen Raum eingenommen. Dies –aus Sicht des Vorhabensträgers durchaus verständlich- vor dem Hintergrund der teilweise sehr unterschiedlichen Kosten. Als deutlich kostengünstigere und aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde zulässige Variante war auch die Belassung des kontaminierten Bodens in Form eines sogenannten „Landschaftsbauwerkes“ innerhalb der sanierten Fläche in der Diskussion. Im Sinne einer möglichst weitgehenden Eingriffsvermeidung hat sich die Trospark –auch zugunsten einer Beibehaltung bzw. Wiederherstellung der Naherholungsfunktionen des Stadtwaldes Troisdorf- letztlich gegen eine solche Bauweise ausgesprochen. Stattdessen wurde bei der Bezirksregierung eine abfallrechtliche Genehmigung erwirkt, den kontaminierten Boden auf die in unmittelbarer Nähe gelegene Sondermülldeponie der Fa. Mineralplus verbringen zu können. Eine „naheliegende“, gute Lösung.

Nach Abschluss der Sanierung werden 2,61 ha der inanspruchgenommenen Waldflächen an Ort und Stelle –ggf. nach Wiederauftrag geeigneten Substrates- mit standortgerechtem Laubwald wiederaufgeforstet und ca. 1 ha als Offenlandhabitat für die im Planungsraum nachgewiesene Zauneidechse hergerichtet. Zudem erfolgt aufgrund der ebenfalls im bodenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzuarbeitenden forstrechtlichen Gesichtspunkte (Waldumwandlung) eine ca. 1 ha große Ersatzaufforstung (Laubwald) entlang des Sieglarer Mühlengraben. Abgerundet wird das Maßnahmenpaket durch die Einbringung zusätzlicher Habitatstrukturen für Fledermäuse, Habicht und Schleiereule. Hervorzuheben ist die Herrichtung des westlichen zweier Bunker im Vorhabensbereich als Fledermaushabitat. Dies insofern, als dass eine solche Maßnahme aus der reinen artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe heraus nicht zwingend herleitbar ist, gleichwohl aber für diese aber einen hohen Wert erfahren dürfte.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 bis Nr. 4 BNatSchG führt.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um ein Vorhaben zur Abwendung einer latenten Umweltgefährdung. Die auch mit derartigen Vorhaben einhergehenden Eingriffe und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte werden in der vorliegenden Planung in vollem Umfang berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die beabsichtigte Befreiung.



Anhang: Übersichtsplan, Lagepläne, Auszüge LBP und ASP